

Ordnung für die Zwischenprüfung
im Studiengang Evangelische Theologie
(Erste Theologische Prüfung/Magister Theologiae)
an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen
Wilhelms-Universität Münster
vom 23. Oktober 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW, S. 547) und der Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie“ (Erste Theologische Prüfung/Magister Theologiae) (ABl. EKD 2011 S. 33) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel der Zwischenprüfung
- § 2 Zwischenprüfungsausschuss
- § 3 Fächer der Prüfung
- § 4 Prüfungsfristen

II. Verfahren

- § 5 Zulassung
- § 6 Zulassungsverfahren
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Aufbau, Umfang und Art der Zwischenprüfung
- § 9 Klausurarbeit
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Prüfende und Beisitzende
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung
- § 13 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß
- § 15 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

III. Schlussbestimmungen

- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Zeugnis
- § 18 Beratungsgespräch
- § 19 Aberkennung der Zwischenprüfung
- § 20 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

I. Allgemeines

§ 1 Ziel der Zwischenprüfung

Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie/er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres/seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium (120 Leistungspunkte) ab. Durch die Zwischenprüfung gelten auch die Module des Grundstudiums als abgeschlossen, die nicht mit einer eigenen Prüfungsleistung verbunden sind.

§ 2 Zwischenprüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Zwischenprüfung und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat einen Zwischenprüfungsausschuss. Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, ist der Zwischenprüfungsausschuss für alle im Zusammenhang mit der Durchführung der Zwischenprüfung entstehenden Aufgaben zuständig.
- (2) Der Zwischenprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitgliedern der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Studierenden. Unter den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer muss mindestens eines dem Theologischen Prüfungsamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und eines dem Theologischen Prüfungsamt der Lippischen Landeskirche angehören. Für die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt.
- (3) Der Zwischenprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Zwischenprüfungsausschuss hat darauf hinzuwirken, dass das Lehrangebot, das zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 nötig ist, ausgewiesen wird.
- (5) Der Zwischenprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er kann Teile seiner Aufgaben auf von den Prüfungsfächern zu benennende Prüfungsverantwortliche übertragen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Zwischenprüfungsausschuss dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens

einmal im Jahr, über die Entwicklungen der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Zwischenprüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

- (6) Der Zwischenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses haben bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden kein Stimmrecht.
- (7) Die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Die Zahl der Zuhörenden einschließlich der Studierenden nach § 10 Abs. 4 darf die Zahl der an der Prüfung Beteiligten nicht übersteigen.
- (8) Sitzungen des Zwischenprüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses, die stellvertretenden Mitglieder, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3 Fächer der Prüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus Fachprüfungen, in denen Prüfungsleistungen in jeweils einem Fach nachgewiesen werden müssen.
- (2) Prüfungsfächer der Zwischenprüfung sind:
 - 1. Altes Testament
 - 2. Neues Testament
 - 3. Kirchen- und Theologiegeschichte
 - 4. Bibelkunde.
- (3) Ein exegetisches Fach kann durch ein weiteres theologisches Fach, das an der Fakultät vertreten ist, nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten ersetzt werden.

§ 4 Prüfungsfristen

- (1) Die Zwischenprüfung soll im Regelfall am Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden. Für jede nachzulernende Sprache kann die Zwischenprüfung um ein Semester – höchstens jedoch um zwei Semester – hinausgeschoben werden.
- (2) Die Zwischenprüfung kann auch vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden, sofern die für die

Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

- (3) Für die Teilnahme an der Zwischenprüfung am Beginn eines Semesters hat die Meldung bis zum Ende des vorausgegangenen Semesters zu erfolgen. Der Termin der Zwischenprüfung wird mindestens 6 Monate vorher vom Zwischenprüfungsausschuss bekannt gegeben.

II. Verfahren

§ 5 Zulassung

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt. Als Beleg hierfür kann der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Münster dienen;
 2. an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn und am Ende des 1. Semesters teilgenommen hat,
 3. die erforderlichen Sprachprüfungen erfolgreich abgelegt hat (Hebraicum, Graecum, Latinum),
 4. das Modul Propädeutikum, die Basismodule Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie, Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie, das Interdisziplinäre Basismodul und das Modul Gemeindepraktikum (oder ein Praktikum entsprechend der jeweiligen landeskirchlichen Prüfungsordnung) abgeschlossen hat bzw. in dem Semester, in dem die Zwischenprüfung abgelegt werden soll, abschließen wird,
 5. den Wahlbereich (30 Leistungspunkte) erfolgreich abgeschlossen hat bzw. in dem Semester, in dem die Zwischenprüfung abgelegt werden soll, abschließen wird. Das Modul Philosophie soll möglichst im Grundstudium abgeschlossen werden;
 6. im Proseminar zum Alten Testament oder zum Neuen Testament und im Proseminar zur Kirchengeschichte oder zur Systematischen Theologie jeweils eine mit mindestens „ausreichend“ benotete Proseminararbeit angefertigt hat. Eine dieser Arbeiten muss innerhalb einer Frist von maximal sechs Wochen geschrieben werden;
 7. an der Universität Münster seit mindestens einem Semester für den Studiengang Evangelische Theologie oder als Zweithörer/in immatrikuliert ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein tabellarischer Lebenslauf,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen,
 3. der Studienpass,
 4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung in demselben Studiengang bestanden oder nicht bestanden hat, bzw. ob sie/er sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
 5. eine Erklärung darüber, in welchem Fach nach § 8 Abs. 5 Nr. 1 die Klausur geschrieben

werden soll.

6. Angaben zu Spezialgebieten in den mündlichen Prüfungen,
 7. eine Erklärung nach § 10 Abs. 4 (Zulassung von Zuhörenden).
- (3) Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, nach Abs. 2 erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Zwischenprüfungsausschuss gestatten, dieselben nachzureichen.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) Das Gesuch auf Zulassung ist an den Zwischenprüfungsausschuss zu richten. Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 5 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und keine Ausnahmeregelung im Sinne von § 5 Abs. 3 vorliegt oder
 3. die Kandidatin/der Kandidat die Zwischenprüfung in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang bzw. das Erste Kirchliche Theologische Examen/die Abschlussprüfung Magister Theologiae endgültig nicht bestanden hat oder
 4. die Kandidatin/der Kandidat sich in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang in einem entsprechenden kirchlichen Prüfungsverfahren befindet.

Im Übrigen darf die Zulassung nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 13) verloren hat. Die Ablehnung der Zulassung ist der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die oder der Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses teilt der Kandidatin/dem Kandidaten spätestens drei Wochen nach Eingang des Zulassungsantrages die Zulassung zur Zwischenprüfung mit.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann, und auf Antrag der/des Studierenden muss, diese/dieser in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkte ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester

abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen soll bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (6) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle *transcript of records* oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (8) Zuständig für Anerkennungsentscheidungen ist die/der Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses. Vor Feststellung über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede können die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter gehört werden.
- (9) Die Entscheidung über Anerkennung ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 8 Aufbau, Umfang und Art der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen.
- (2) Sie umfasst die Prüfungsleistungen in den in § 3, Abs. 2 und 3 genannten Fächern. In jedem Prüfungsfach wird eine Prüfungsleistung erbracht. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen nach § 3, Abs. 2 und 3.
- (3) Die nach Absatz 2 prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis auszuweisen.
- (4) Die Zwischenprüfung soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. Absatz 5 Nr. 3 bleibt davon unberührt.
- (5) Die Prüfungsleistungen sind:
 1. eine Klausur in dem exegetischen Fach, in dem keine Proseminararbeit geschrieben wurde,
 2. zwei mündliche Prüfungen, davon eine in Kirchengeschichte und eine in einem weiteren theologischen Fach (§3, Abs. 3), wobei eine dieser Prüfungen im inhaltlichen Anschluss an eine Lehrveranstaltung durchgeführt wird,
 3. die Bibelkundeprüfung (Biblicum). Für sie gelten die Richtlinien zur Prüfung in Bibelkunde (Biblicum) vom Evangelisch-Theologischen Fakultätentag.
- (6) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidat zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 9 Klausurarbeit

- (1) In der Klausurarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den gängigen Methoden des betreffenden Faches erfassen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Der Kandidatin/dem Kandidaten werden zwei Themen zur Auswahl gegeben. Die Aufgaben werden von der jeweiligen Fachprüferin/dem jeweiligen Fachprüfer gestellt. Als einzige zugelassene Hilfsmittel werden durch das Prüfungsamt bereitgestellt: a) für eine Klausur im Fachgebiet Altes Testament: Wörterbuch Hebräisch/Deutsch, Biblia Hebraica, b) für eine Klausur im Fachgebiet Neues Testament: Wörterbuch Griechisch/Deutsch, Novum Testamentum Graece und Synopsis Quattuor Evangeliorum.
- (3) Für die Anfertigung einer Klausurarbeit unter Aufsicht stehen in der Regel drei Zeitstunden zur Verfügung. Kandidatinnen/Kandidaten mit körperlicher Behinderung kann diese Frist auf Antrag verlängert werden. Jede Kandidatin/jeder Kandidat meldet innerhalb von 15 Minuten nach Bekanntgabe der Themen der/dem Aufsichtsführenden das gewählte Thema. Danach beginnt die Zeit, die für die Anfertigung der Klausur zur Verfügung steht.

- (4) Der Termin der Klausurarbeit wird einen Monat vor Beginn der Prüfung von der/dem Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses durch Aushang bekannt gegeben.
- (5) Die Beaufsichtigung der Klausurarbeiten erfolgt durch eine/einen von der/dem Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses bestellte/bestellten Hochschullehrerin/Hochschullehrer oder wissenschaftliche Mitarbeiterin/wissenschaftlicher Mitarbeiter.
- (6) Die zulässigen Hilfsmittel werden durch das Prüfungsamt zur Verfügung gestellt.

§ 10 Mündliche Prüfung

- (1) In den mündlichen Prüfungen (nach § 8 Abs. 5 Nr. 2) soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über das erforderliche Grundlagenwissen und die entsprechenden Kompetenzen verfügt. Darüber hinaus können von der Kandidatin/vom Kandidaten benannte eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden.
- (2) Die mündlichen Prüfungen dauern jeweils 20 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können auf schriftlichen Antrag als Zuhörer/ZuhörerIn zugelassen werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat mit dem Antrag auf Zulassung schriftlich ihr/sein Einverständnis erklärt hat. Die Zahl der Zuhörenden soll die von Prüfenden und Prüfling zusammen nicht übersteigen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Zwischenprüfungsausschuss bestellt die Prüfenden sowie die Beisitzenden. Der Zwischenprüfungsausschuss kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer sollen in der Regel Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder eine Person aus dem prüfungsberechtigten Personenkreis gemäß § 65 Abs. 1 HG bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer/zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer das entsprechende Kirchliche Theologische Examen, die Diplomprüfung bzw. Mag.-Theol.-Prüfung oder eine vergleichbare theologische Prüfung abgelegt hat. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (2) Für die mündlichen Prüfungen entsprechend § 8 Abs. 5 Nr. 2 kann die Kandidatin oder der Kandidat Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die/der Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden.
- (3) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung

- (1) Die Klausurarbeit wird von zwei Prüfenden selbstständig – und soweit erforderlich nach Beratung zwischen ihnen – bewertet.
Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, sofern die Differenz nicht mehr als 3 Punkte beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 3 Punkte, wird vom Zwischenprüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Klausurarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Klausurarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4 Punkte) oder besser bewertet werden, wenn sich als Mittel mindestens 4 Punkte („ausreichend“) ergeben.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen/Prüfern oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers abgelegt.
- (3) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird von den Prüferinnen/Prüfern und den Beisitzerinnen/Beisitzern festgesetzt.
Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
15/14/13 Punkte = entsprechen: sehr gut (1) = eine hervorragende Leistung;
12/11/10 Punkte = entsprechen: gut (2) = eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
9/8/7 Punkte = entsprechen: befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
6/5/4 Punkte = entsprechen: ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
3/2/1 Punkte = entsprechen: mangelhaft (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
0 Punkte = entsprechen: ungenügend (6) = eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
- (4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen mit mindestens

„ausreichend“ (4 Punkte) bestanden sind.

- (5) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten in den einzelnen Prüfungsfächern. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Wiederholung der Zwischenprüfung

- (1) Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Für die Wiederholung der Zwischenprüfung insgesamt gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Wiederholungen sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 14 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß

- (1) Die Teilnahme an jeder Prüfung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Die Fristen für die Anmeldung werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 ohne Angabe von Gründen schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsamt zurückgenommen werden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zwischenprüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Der Zwischenprüfungsausschuss kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des

§ 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 3 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 3 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen. Werden die Gründe von der/dem Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

- (4) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Zwischenprüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb von vierzehn Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 von dem Zwischenprüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Macht eine Kandidatin/ein Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Zwischenprüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der Kandidatin/des Kandidaten die/der Behindertenbeauftragte der Fakultät zu beteiligen.
- (3) Sollte in der Fakultät keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen. Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

III. Schlussbestimmungen

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses bei der Dekanin/dem Dekan zu stellen. Die Dekanin/der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, d. h. möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber vom Zwischenprüfungsausschuss ein schriftlicher Bescheid erteilt, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung wiederholt werden können. Der Bescheid über die nichtbestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Zwischenprüfung noch zu erbringenden Prüfungsleistungen ausgestellt. Sie muss erkennen lassen, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 18 Beratungsgespräch

- (1) Der Zwischenprüfung folgt ein Beratungsgespräch. Gegenstände sind der bisherige Studienverlauf und die weitere Studiengestaltung sowie das angestrebte Studien- und Berufsziel. In diesem Zusammenhang wird das Prüfungszeugnis überreicht. Das Gespräch ist nicht Bestandteil der Prüfung.
- (2) Das Beratungsgespräch findet bei der/dem Zwischenprüfungsvorsitzenden oder einer/einem der an der Zwischenprüfung beteiligten Prüferin/Prüfer statt. Die Studierenden können zwischen beiden Möglichkeiten wählen und eine Person ihrer Wahl benennen.

§ 19 Aberkennung der Zwischenprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache

erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Zwischenprüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Zwischenprüfungsordnung gilt für alle Studierenden des Studiengangs Evangelische Theologie (Erste Theologische Prüfung/Magister Theologiae), die ihr Studium nach dem Inkrafttreten dieser Zwischenprüfungsordnung gemäß Abs. 1 beginnen oder in Münster fortsetzen. Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Zwischenprüfungsordnung aufgenommen haben, schließen die Zwischenprüfung nach der bisher für sie geltenden Zwischenprüfungsordnung im Studiengang Evangelische Theologie an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 30. November 2016. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 23. Oktober 2017

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels